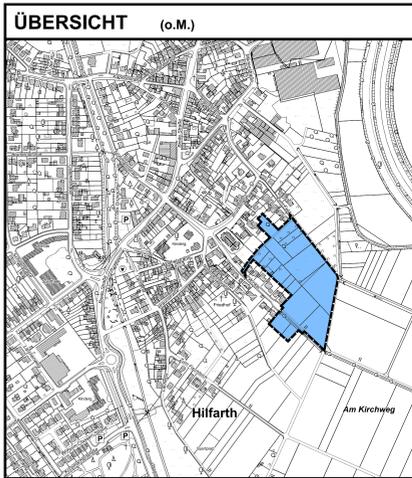
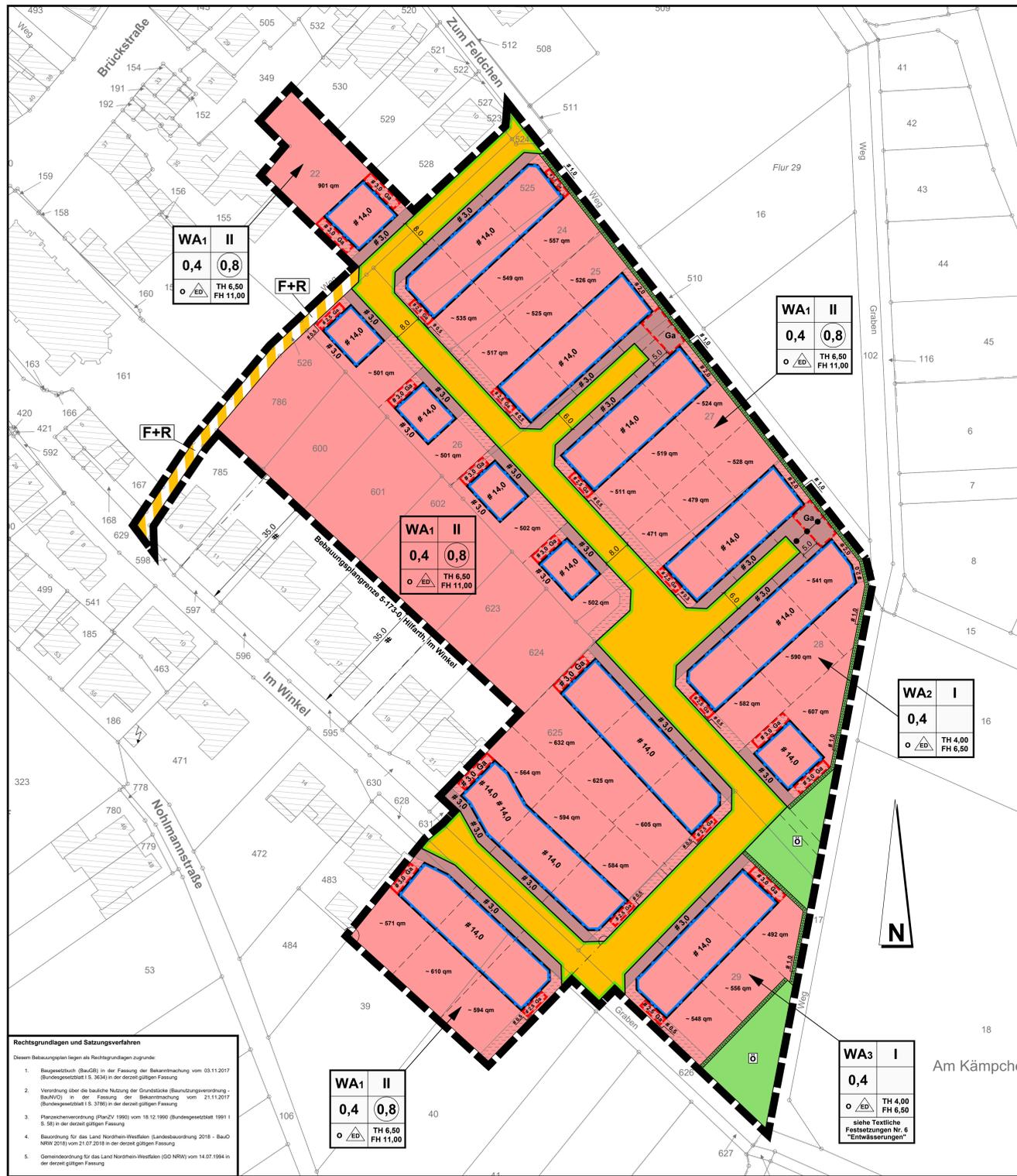


# BEBAUUNGSPLAN 5-189-0, HILFARTH, ZUM FELDCHEN



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 9 1-15 BauNVO)  
**Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen **nicht** zugelassen:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,  
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO,  
- Gartenbetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,  
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.
- Maß der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16-21 BauNVO)  
**2.1 Grund- und Geschossflächenzahl**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8.  
**2.2 Vollgeschosse**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind in den Bereichen WA1 max. zwei Vollgeschosse zulässig. Innerhalb der Bereiche WA2 und WA3 ist jeweils maximal ein Vollgeschoss zulässig.  
**2.3 Gebäudehöhenbeschränkung**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 wird eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,50 m und die maximale Firsthöhe (FH) von 11,00 m festgesetzt. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2 und WA3 wird eine maximale Traufhöhe (TH) von 4,00 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 6,50 m festgesetzt. Der für die Ermittlung der Traufhöhe notwendige Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerks der Außenwand (außen) mit der Oberkante-Dachhaut (außen) definiert. Unter Firsthöhe ist die oberste Begrenzung bei einer einzelnen Dachseite oder bei zwei oben zusammenstoßenden Dachseiten zu verstehen. Als Bezugsgröße aller Höhen ist die dem Vorgarten vorgelagerte Oberkante der fertigen öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der Grundstücksbreite anzunehmen. Die Höhe kann grundstücksbezogen beim Tiefbauamt der Stadt Hückelhoven nachgefragt werden.  
**2.4 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten im WA**  
Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen dürfen nur auf Grundstücken mit mehr als 500 qm Grundfläche entstehen.
- Bauweise**  
(gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO NRW)  
Im WA-Gebiet sind gem. § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. Hausgruppen sind ausgeschlossen.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**  
(gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)  
**4.1 Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO**  
Garagen, Carports und sonstige überdachte oder offene Stellplätze sind auf den privaten Baugrundstücken nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch ausdrücklich hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Zwischen einer Garage und der vorgelagerten Straßenverkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten (Stauraum). Dieser Stauraum kann als zusätzlicher Stellplatz angelegt werden, auch wenn sich diese Fläche innerhalb des Vorgartens oder seitlichen Grundstücksbereiches befindet. Entlang der Straßenverkehrsfläche sind in den festgesetzten Flächen Garagen bis zu einer maximalen Länge von 9 m zulässig. Zwischen der Straßenverkehrsfläche und der Außenwand der Garage ist eine Fläche von 0,50 m freizuhalten. Die der Straße zugewandte Seite der Einfriedigung ist mit Rank-, Schling-, Kletter- oder Heckengewächsen dauerhaft vollflächig einzuzäunen.  
**4.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO**  
Im Bereich der gekennzeichneten Vorgartenbereiche (s. Pkt. 4.3) sind mit Ausnahme von Garagen-, Carport- und Stellplatzanlagen, Hauszuegen und Müllbehälteranlagen Nebenanlagen (s. von § 14 BauNVO nicht zulässig. In den gekennzeichneten seitlichen Grundstücksbereichen (s. Pkt. 4.3) sind neben den zeichnerisch festgesetzten Nebenanlagen (Garagen, Carports und Stellplätze) nur Garagen-, Carport- und Stellplatzanlagen sowie Hauszuegen zulässig. Weitere Nebenanlagen sind ausgeschlossen. In den nicht gesondert gekennzeichneten Bereichen der Wohnbaugrundstücke sind Nebenanlagen in Form von Gartenhäusern, Gewächshäusern o.ä. bis zu einer Gesamtgrundfläche von 5 m<sup>2</sup>/100 m<sup>2</sup> (maximale Gesamtgröße von 25 m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche zulässig.  
**4.3 Definition des Vorgartens / seitlicher Grundstücksbereich**  
Als Vorgarten gilt der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet Bereich der Baugrundstücke. Als seitlicher Grundstücksbereich gilt der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Bereich der Baugrundstücke.

- Gestalterische Festsetzungen**  
(gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)  
**5.1 Einfriedigungen**  
In den Vorgärten (s. Pkt. 4.3) sind Einfriedigungen bis 1,00 m Höhe zulässig. Außerhalb der Vorgartenbereiche werden für Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen folgende Regelungen getroffen:  
Nicht transparente Einfriedigungen (z.B. Mauern, Betonfertigteile etc.) sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m Höhe und transparente Einfriedigungen (z.B. Maschendraht-, Stabgitterzäune etc.) bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Ausnahmsweise können nicht transparente Einfriedigungen bis 2,00 m Höhe zugelassen werden, wenn mit der Einfriedigung ein Abstand von mind. 0,50 m zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie eingehalten wird. Die der Straße zugewandte Seite der Einfriedigung ist in diesem Fall mit Rank-, Schling-, Kletter- oder Heckengewächsen dauerhaft vollflächig einzuzäunen.
- Dachform / Dachneigung**  
Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes sind nur geneigte Dächer zulässig. Ausnahmsweise sind Gebäude mit Flachdächern zulässig, sofern ihre Höhe die festgesetzte maximale Traufhöhe im WA1 und die festgesetzte maximale Firsthöhe im WA2 und WA3 nicht überschreiten. Es wird zudem festgesetzt, dass innerhalb des WA2 und WA3 das Mauerwerk der zweiten Geschossebene an allen Außenwänden um mindestens 1,00 m gegenüber dem aufsteigenden Mauerwerk des darunter befindlichen Geschosses zurückspringt, damit die unter Punkt 2.2 festgesetzte Eingessossigkeit gewahrt bleibt. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Pull- oder Tonnendächern sind ausschließlich gegenläufige Pull- oder Tonnendächer (zwei gegenüberliegende Traufseiten) zulässig. Die Differenz darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Dachaufbauten, Dachgauben und Dacheinschnitte**  
Dachaufbauten und Dachgauben sind generell zulässig. Es ist ein Abstand zur Giebelwand von mind. 1,50 einzuhalten. Ihre maximale Länge darf 50 % der Traufbreite der betroffenen Dachseite nicht überschreiten (Dachüberstände von mehr als 60 cm pro Seite bleiben bei der in Ansatz zu bringenden Traufbreite unberücksichtigt). Dacheinschnitte sind generell zulässig. Sie müssen einen Abstand zur Giebelwand von 1,50 m zur Traufe von 0,75 m und zum First von 1,50 m einhalten. Die Gesamtlänge aller Dacheinschnitte darf 50 % der Traufbreite der betroffenen Dachseite nicht überschreiten (Dachüberstände von mehr als 60 cm pro Seite bleiben bei der in Ansatz zu bringenden Traufbreite unberücksichtigt).
- Geländeabtragung/-auffüllung**  
Auf Grund unterschiedlicher Allgemeiner Wohngebiete ist ein Anheben / Abtragen des Geländes der Baugrundstücke bis auf das Stratumniveau zulässig. Bei der Bemessung aller Höhen ist die dem Vorgarten vorgelagerte Oberkante der fertigen öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der Grundstücksbreite anzunehmen. Die Höhe kann grundstücksbezogen beim Tiefbauamt der Stadt Hückelhoven nachgefragt werden.
- Vorgärten**  
Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Vorgärten sind grundstücksbezogen zu einem Anteil von mindestens 15 % der Vorgartenfläche mit Anpflanzungen und Einsaaten zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieser Grünflächen ist eine Versiegelung sowie die flächige Gestaltung und Belagung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial unzulässig.

- Maßnahmen zum Artenschutz (Fortsetzung)**  
für den Verlust von natürlichen Baumhöhlen und zur Förderung des Fledermauskommens in nahen Siedlungsbereich sind bis zu 5 künstliche Fledermaushöhlen an den vorhandenen Bäumen anzubringen. Des Weiteren sind im gesamten Plangebiet zu fallende Bäume in den Wintermonaten zu roden, um keine ggf. vorkommenden Fledermausarten oder sonstigen artenschutzrelevanten Tieren zu gefährden. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist zum Schutz der Fauna eine Baufeldräumung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Bei Funden artenschutzrechtlich relevanter Arten ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Weitere Maßnahmen zum Umgang mit dem Artenschutz, sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan 5-189-0 bei Seite 27 zu entnehmen.
- Hinweise**  
**Bodenschutz:**  
Der Schutz des Mutterbodens ist gem. § 202 BauGB zu gewährleisten. Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gem. DIN 19731 getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunterliegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialabfuhr und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Bodenaustrub, der nicht im Baugebiet verbleibt und zur Abfuhr vorgesehen ist, soll sachgerecht für Rekultivierung und Aufwertung stark beanspruchter Nutzflächen verwendet werden. Zur Vermeidung von Verschmutzungen sind die Flächen vor dem Abtransport des Bodens abgedeckt zu werden. Im Bereich der Kompensationsflächen sind die Flächen in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren).  
**Schichtenwasser:**  
Aufgrund der bergbaubedingten Absenkung des Grundwasserspiegels und dem Wiederanstieg des Wassers nach Ende der Tagebaupflanzungen auf 1,50 m zur Traufe von 0,75 m und zum First von 1,50 m einhalten. Die Gesamtlänge aller Dacheinschnitte darf 50 % der Traufbreite der betroffenen Dachseite nicht überschreiten (Dachüberstände von mehr als 60 cm pro Seite bleiben bei der in Ansatz zu bringenden Traufbreite unberücksichtigt).  
**Baugrundverhältnisse:**  
Der Schutz unterschiedlicher Bodenaufschüttungen auf den Flächen ist für die Standsicherheit der jeweiligen zu errichtenden Gebäude, zur Festlegung von grundungstechnischen Maßnahmen, eine auf die Planung abzustimmende Baugrundbeurteilung erforderlich. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Entwicklungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Der Planungsbereich ist von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingt. Grundwasseranhebungen sind durch die teilweise im Grenzbereich vorhandene Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlebergbau als auch in einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei den Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Die Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erfolgt über eine mittig in der Straßenfläche angeordnete zugelaßene Subdrainage. Grundständig hat die private Regenwasserbeseitigung durch den Einbau einer Mulden- oder Rohrgrille zu erfolgen. Entsprechende Erlaubnisse müssen vom Grundzuständigem beantragt werden. Für den in der Nutzungsschablone gesondert gekennzeichneten Bereich WA3 erfolgt die Regenwasserentwässerung durch eine in der rückwärtigen öffentlichen Grundfläche gelegene Sammelleitung mit Anschluss an den vorhandenen Graben in der Verlängerung der Straße „Im Winkel“.
- Gründornerische Festsetzungen**  
**7.1 Einbindung in die Landschaft - Festsetzungen zu öffentlichen Grünflächen**  
**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
Die schmalen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind als Schnittstelle aus einer Art der Pflanzliste 1 anzulegen:  
**Pflanzliste 1 - Heckenzäunen**  
Carpinus betulus, Hedera helix, Ilex latifolia, Ilex aquifolium, Prunella spinosa, Rhamnus fraxinosa, Salix caprea, Salix virens, Sambucus racemosa, Sarcocolla anglica, Sparganium angustifolium, Stachys germanica, Urtica dioica, Viburnum lantana, Vitex agnus-castus, Yucca filamentosa.  
**Sonstige öffentliche Grünflächen**  
Die flächigen öffentlichen Grünflächen sind als Rasen (Saatgutmischung RSM 2.4 Gebrauchsrassen - Kräuterrassen (Mischungsverhältnis Gräser/Kräuter = 83:17) anzulegen und mit drei bzw. vier Bäumen der Pflanzliste 2 zu bepflanzen:  
**Pflanzliste 2 - Bäume auf öffentlichen Grünflächen**  
Pflanzenqualität: HST, 3-4 xiv, STU 16-18 cm, aus weitem Bestand, mDb  
Acer campestre „Huberts Eleganz“, Acer platanoides „Cherwell“, Acer pseudoplatanus „Eructum“, Cornus mas, Prunus padus „Tiefurt“, Pyrus communis „Beech Hill“, Sorbus aucuparia „Edulis“, Tilia cordata „Rancho“, Tilia platyphyllos „Osnabr“, oder Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, keine Kirsche).  
Feld-Ahorn „Hubers Eleganz“, Kegelgörmiger Spitz-Ahorn, Schmalbl. Berg-Ahorn, Kornelkirsche (als Baum), Schmale Trauben-Kirsche, Wild-Birne „Beech Hill“, Essbare Eberesche, Winter-Linde „Rancho“, Schmale Sommer-Linde oder Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, keine Kirsche).
- Pflege, Entwicklung und Erhalt der Maßnahmen**  
Die Pflanzungen und Einsaaten sind fachgerecht nach DIN 19816 und 18917 durchzuführen und gemäß DIN 18919 dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge Gehölze sind zu ersetzen. Pflege und Unterhaltung obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern.
- Externe Kompensation**  
Der durch die o.a. Maßnahmen zusätzlich zu leistende Kompensationsbedarf von 53.955 Okopunkten wird über das Okopunkte-Konto der Stadt Hückelhoven kompensiert.
- Maßnahmen zum Artenschutz**  
Das Grundstück (Gemarkung Hückelhoven-Rathem, Flur 29, Flurstück 17) ist als tierökologische Maßnahme zu sichern und durch eine dauerhafte Pflege in ihrer Funktion zu erhalten. Zu den Maßnahmen zählen:  
- fachgerechter Pflege- und Erhaltungsschnitt an den Obstbäumen nach Bedarf (in Abständen von ca. 3-5 Jahren)  
- Nachpflanzen von abgestorbenen Bäumen durch Obst-Hochstamm in Pflanzenqualität HST, 3xv, STU mindestens 12-14 cm, mDb, aus weitem Stand  
- jährlicher Pflege und Erziehungsschnitt an Jungbäumen bis zu einem Alter von 10 Jahren  
- regelmäßige Mahd der Wiese (Mahd ab Anfang Mai, je nach Wüchsigkeit alle 10 bis 30 Tage mit einem Wechsel von kurz- und langrasigen Bereichen, kurzrasige Bereiche sollen eine Halmlänge von 10-20 cm aufweisen)  
- jährlicher Rückschnitt der Hecke  
- im Baumbestand sind zur weiteren Unterstützung und Förderung des Steinkauzes in seinem Revier zusätzlich ein bis zwei artspezifische Nisthilfen anzubringen

## STADT HÜCKELHOVEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 5-189-0

---

**BEZ.: ZUM FELDCHEN**

**M.: 1:500**      **STADTTTEIL: HILFARTH**  
**GEMARKUNG: HÜ.-RA.**      **FLUR: 29**

---

**VERMERKE**

DER FLURKARTE BASIERT AUF EINEM AUSZUG AUS DER AUTOMATISIERTEN LIEGENSCHAFTSKARTE DES VERMESSUNGS- UND KATASTERAMTES DES KREISES HEINSBERG VOM FEBRUAR 2018.

HEINSBERG, DEN 10.01.2022  
gez. Giesen  
(SIEGEL) KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021  
DER BÜRGERMEISTER M. AUFTRAG  
gez. Breuer  
(SIEGEL) CHRISTOPH BREUER M.A.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.09.2018 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN. DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021  
DER BÜRGERMEISTER M. AUFTRAG  
gez. Breuer  
(SIEGEL) CHRISTOPH BREUER M.A.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.11.2021 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 4 a (3) BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021  
DER BÜRGERMEISTER M. AUFTRAG  
gez. Breuer  
(SIEGEL) CHRISTOPH BREUER M.A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES AM 10.04.2019 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. IN SEINER SITZUNG AM 22.12.2021 HAT DER RAT DER STADT HÜCKELHOVEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 (1) BAUG I. V. M. § 214 (4) BAUG ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÜCKELHOVEN, DEN 06.01.2022  
DER BÜRGERMEISTER M. AUFTRAG  
gez. Bernd Jansen  
(SIEGEL) BERND JANSEN

HÜCKELHOVEN, DEN 30.12.2021  
DER BÜRGERMEISTER M. AUFTRAG  
gez. Bernd Jansen  
(SIEGEL) BERND JANSEN

---

**PLANZEICHEN** GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

<p><b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p> <p><b>0,8</b> Geschossflächenzahl (§§ 16 u. 17 BauNVO)</p> <p><b>0,4</b> Grundflächenzahl (§§ 16 u. 17 BauNVO)</p> <p><b>II</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)</p> <p><b>TH</b> Traufhöhe (§ 22 Abs. 2 BauNVO)</p> <p><b>FH</b> Firsthöhe (§ 22 Abs. 2 BauNVO)</p> <p><b>o</b> Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)</p> <p><b>ED</b> Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)</p> <p><b>Baugrenze</b> (§ 23 Abs. 3 BauNVO)</p> <p><b>Strassenverkehrsfläche</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p><b>Strassenbegrenzungslinie</b></p> <p><b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p><b>F+R</b> Fuß- und Radweg</p> <p><b>Öffentliche Grünfläche</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p><b>6</b> Öffentlich</p> <p><b>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)</p>	<p><b>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)</p> <p><b>Ga</b> Zweckbestimmung: Garagen, Carports und Stellplätze</p> <p><b>Zone des stäumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</b> (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p><b>Vorgartenbereich</b></p> <p><b>Seitlicher Grundstücksbereich</b></p> <p><b>Parallelität</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

**61** SPH      **STAND: 12.04.2019 (RECHTSKRAFT)**

**AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN**      **STADT HÜCKELHOVEN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 5-189-0**  
**HILFARTH, ZUM FELDCHEN**